

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

1622

Bern, 21. September 2011 POM C



## Verordnung über die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst den Erlass griffiger Vorschriften zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen sehr. Entsprechend befürwortet er grundsätzlich die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen und deren Ausrichtung auf die massgeblichen Regelungen der EU.

Zu einzelnen Artikeln sind folgende Bemerkungen anzubringen:

### Artikel 3

Dieser Artikel regelt den Sachverhalt der erstmaligen Inverkehrsetzung nach Artikel 11d Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Unter Buchstabe b werden zwei Varianten vorgeschlagen. Im Interesse der Missbrauchsprävention wird diejenige Variante unterstützt, welche den Geltungsbereich auf Fahrzeuge ausdehnt, die im Ausland vor der Zollanmeldung **bis zu einem Jahr** (Variante: 1 Jahr) zugelassen waren. Diese Abweichung von der EU-Regelung rechtfertigt sich im Interesse der Durchsetzung der CO<sub>2</sub>-Zielsetzungen. Die Zulassungsprüfung wird durch diese Regelung nicht zusätzlich erschwert, sondern eher erleichtert.

### Artikel 27

Bei der Immatrikulation von Fahrzeugen ohne Typengenehmigung ist bei den kantonalen Zulassungsstellen mit einem Mehraufwand zu rechnen und es entstehen neue Abhängigkeiten im Verfahren hinsichtlich des vorgängigen Zahlungsnachweises durch das Bundesamt für Strassen. Bei den Klein- und Einzelimporteuren wird die Bescheinigung erst nach Bezahlung der allfälligen Sanktion ausgestellt, was die potentiellen Konfliktpunkte am Schalter im Zusammenhang mit der termingerechten Bearbeitung von Immatrikulationsge-

schäften zusätzlich verschärft. Hier ist durch die betroffenen Bundesämter eine nachhaltige, wiederkehrende und jeweils aktualisierte Kommunikation betreffend die Verfahrensabläufe und die Verantwortlichkeiten zu Handen der Betroffenen und der interessierten Bevölkerung gesamtschweizerisch einheitlich sicherzustellen.

### Artikel 29

Die Verschiebung des Inkraftsetzungstermins gegenüber den ursprünglichen Plänen vom 1. Januar 2012 auf den 1. Juli 2012 erscheint auch in Anbetracht der zusätzlichen Informatik-anforderungen an die kantonalen Systeme als sinnvoll.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor, für die Möglichkeit zur Anhörung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. P. - 1 - 5' with a long horizontal stroke at the end.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. G.' with a large loop at the bottom.